



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

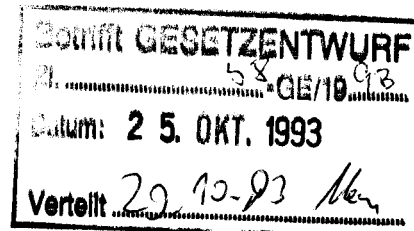
Zahl: 44/603

23/SN-328/ME

A-6010 Innsbruck, am 28. September 1993  
Landhaus  
Fax: (0512) 508177  
Tel: (0512) 508-127  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n



Betreff: Entwurf einer B-VG-Novelle betreffend die  
Regelung des Hauptwohnsitzes;  
Stellungnahme

Zu Zahl 601.999/32-V/5/93 vom 5. August 1993

Zum oben angeführten Entwurf einer B-VG-Novelle wird wie folgt  
Stellung genommen:

1. Mit dem vorliegenden Entwurf soll - einem diesbezüglichen Anliegen des Ausschusses für innere Angelegenheiten entsprechend - ein einheitlicher, einziger "ordentlicher" Wohnsitz des Bürgers verwirklicht werden. Anstelle des bisherigen Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" im Art. 26 Abs. 2, dessen Inhalt - vgl. insbesondere VfSlg. Nr. 9598/1982 - verfassungsrechtlich feststehend ist, soll der neue Begriff "Hauptwohnsitz" eingeführt und dessen Inhalt auf Grund einer verfassungsgesetzlichen Ermächtigung nur mehr durch den einfachen Bundesgesetzgeber bestimmt werden. Dagegen bestehen schon aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Überlegungen Bedenken. Damit geht nämlich der bisher im B-VG in einem einheitlichen Sinn verstandene verfassungsrechtliche Begriff des

- 2 -

ordentlichen Wohnsitzes verloren, wie er etwa im Art. 6 Abs. 2 und im Art. 117 Abs. 2 verwendet wird. Unbeschadet der grundsätzlichen Bedenken gegen den Versuch der Umschreibung des neuen Hauptwohnsitzbegriffes im Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes erscheint es aus grundsätzlichen föderalistischen Überlegungen nicht akzeptabel, wenn damit die Entscheidung darüber, wer Landesbürger (Art. 6 Abs. 2) oder "Gemeindegänger" (Art. 117 Abs. 2) ist, dem einfachen Bundesgesetzgeber übertragen wird.

2. Nach dem Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes soll der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet sein, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen zu machen. Trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat. Nach dieser Begriffsumschreibung wäre ein Hauptwohnsitz nur an einem Ort begründet, an dem ein Menschen Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen hat. Bei einer streng am Wortlaut orientierten Auslegung würden somit beispielsweise Berufspendler, die an einem Ort ihren Betrieb oder ihre Arbeitsstätte und an einem anderen Ort ihre (Familien-)Wohnstätte haben, die sachlichen Voraussetzungen für einen Hauptwohnsitz gar nicht erfüllen. Dies wird auch von den Verfassern des Entwurfes eines Hauptwohnsitzgesetzes erkannt. Sie schwächen daher in den Erläuterungen dahingehend ab, daß am Hauptwohnsitz nicht der Schwerpunkt der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen bestehen muß, sondern es muß sich bei einer Gesamtschau des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes eines Menschen ergeben, daß er dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Der Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes windet sich somit um die gleichen Probleme, die sich schon bisher aus den Voraussetzungen für den

- 3 -

ordentlichen Wohnsitz ergeben haben, und er findet ebenfalls keine zufriedenstellende Lösung.

Bei den Berufspendlern in Tirol gibt es viele Fälle, in denen jemand unter der Woche (von Montag bis Freitag) z.B. in Innsbruck arbeitet und zu diesem Zweck auch dort wohnt und am Wochenende in seine Heimatgemeinde z.B. in Osttirol, in der seine Familie lebt, zurückkehrt. Wenn man dazu bedenkt, daß ein solcher Mensch unter Umständen sowohl am Ort seiner Arbeitsstätte als auch am Ort seiner Familienwohnstätte auch gesellschaftliche Beziehungen pflegt (z.B. in Vereinen), dann kann nicht mehr auf Grund objektivierbarer Umstände (etwa im "Reklamationsverfahren" nach dem Hauptwohnsitzgesetz) bestimmt werden, wo der Lebensmittelpunkt eines solchen Menschen begründet ist. In solchen Fällen ist es letztlich eine subjektive Entscheidung des Betreffenden, welchen Ort er als Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ansieht.

3. Zusammenfassend vertritt die Tiroler Landesregierung die Ansicht, daß der vorliegende Entwurf einer B-VG-Novelle in Verbindung mit dem Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes nicht geeignet scheint, die eigentlichen Probleme des bisherigen ordentlichen Wohnsitzes zu lösen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Panucci M.*